

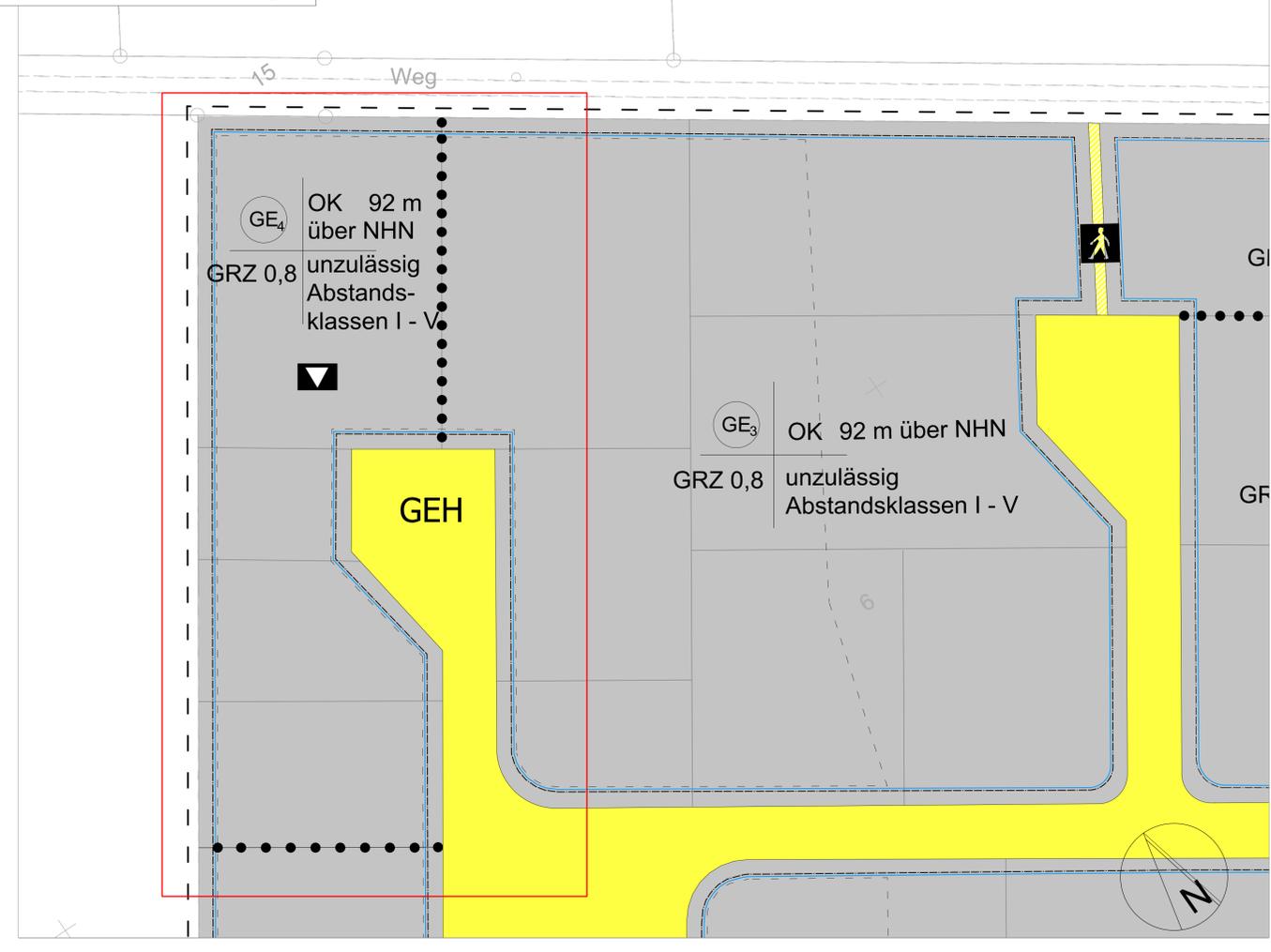


Gemeinde Nottuln

- Bebauungsplan Nr. 109 "Beisenbusch" -

8. Änderung

Zeichnerische Festsetzungen



Planzeichenerklärung

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

- 1. Art der baulichen Nutzung**
- GI Industriegebiet
 - GE Gewerbegebiet
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- GRZ 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
 - II-IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
 - OK 92 m über NHN maximal zulässige Gebäudehöhe
- 3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze**
- unzulässig Abstands-klassen I - IV
 - unzulässige Abstands-klassen (s. textliche Festsetzung 1.7)
 - Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
 - GEH Zweckbestimmung Gemeinschafterschließungshof
- 8. Sonstige Planzeichen**
- Änderungsbereich - Baugrenzerweiterung
 - Abgrenzung zwischen Arten unterschiedlicher Nutzungen

Verfahren

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat in der Zeit vom _____ bis einschl. _____ öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den..... Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am _____ gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und die 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" als Satzung beschlossen.

Nottuln, den..... Bürgermeisterin

Nottuln, den..... Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" wurde am _____ gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nottuln, den..... Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1749);

Bauabstandsverordnung (BauABstV)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154);

Planzeichenverordnung (PlanZV)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Landesbaurecht (Bauo NRW)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294);

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154);

Landeswassergesetz (LWG NRW)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW S. 133);

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208);

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO)
i. d. F. vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW S. 307);

Anmerkung
Zwischenordnungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 Abs. 3 BauO NRW als solche gehandelt werden.

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Bauabstandsverordnung (BauABstV)

- 1. Art der baulichen Nutzung**
- 1.1 Gewerbegebiet 1 (GE 1)**
- 1.1.1 Im GE 1 sind gem. § 8 Absatz 2 BauABstV in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauABstV nur folgende Nutzungen allgemein zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- 1.1.2 Im GE 1 sind gem. § 8 Absatz 3 BauABstV in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauABstV folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:
- Tankstellen
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - nur in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen: Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind. Diese müssen jedoch einen Mindestabstand von 50 m zur Fahrbahnkante der Bundesstraße und mindestens 60 m zu angrenzenden Industriegebieten (GI) aufweisen. Aufenthaltsräume der Wohnungen sind nur auf den den Industriegebieten (GI) abgewandten Gebäudeseiten zulässig. Die Anzahl der Wohnungen wird dabei auf eine Wohnung mit maximal 150 m² Wohnfläche pro Gewerbebetrieb beschränkt. Die Wohnung muss in den Betrieb baulich integriert sein und das Betriebsgrundstück mindestens 1.500 m² groß sein.

Alle anderen Nutzungen gem. § 8 Absatz 3 BauABstV sind unzulässig.

- 1.2 Gewerbegebiet 2 (GE 2)**
- 1.2.1 Im GE 2 sind gem. § 8 Absatz 2 BauABstV in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauABstV nur folgende Nutzungen allgemein zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- 1.2.2 Im GE 2 sind gem. § 8 Absatz 3 BauABstV in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauABstV folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:
- Vergnügungstätten
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Lagerhäuser, Lagerplätze
 - nur in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen: Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind. Diese müssen jedoch einen Mindestabstand von 50 m zur Fahrbahnkante der Bundesstraße und mindestens 60 m zu angrenzenden Industriegebieten (GI) aufweisen. Aufenthaltsräume der Wohnungen sind nur auf den den Industriegebieten (GI) abgewandten Gebäudeseiten zulässig. Die Anzahl der Wohnungen wird dabei auf eine Wohnung mit maximal 150 m² Wohnfläche pro Gewerbebetrieb beschränkt. Die Wohnung muss in den Betrieb baulich integriert sein und das Betriebsgrundstück mindestens 1.500 m² groß sein.

Alle anderen Nutzungen gem. § 8 Absatz 3 BauABstV sind unzulässig.

- 1.3 Gewerbegebiet 3 (GE 3)**
- 1.3.1 Im GE 3 sind gem. § 8 Absatz 2 BauABstV in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauABstV nur folgende Nutzungen allgemein zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- 1.3.2 Im GE 3 sind gem. § 8 Absatz 3 BauABstV in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauABstV folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:
- Tankstellen
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - nur in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen: Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind. Diese müssen jedoch einen Mindestabstand von 50 m zur Fahrbahnkante der Bundesstraße und mindestens 60 m zu angrenzenden Industriegebieten (GI) aufweisen. Aufenthaltsräume der Wohnungen sind nur auf den den Industriegebieten (GI) abgewandten Gebäudeseiten zulässig. Die Anzahl der Wohnungen wird dabei auf eine Wohnung mit maximal 150 m² Wohnfläche pro Gewerbebetrieb beschränkt. Die Wohnung muss in den Betrieb baulich integriert sein und das Betriebsgrundstück mindestens 1.500 m² groß sein.

Alle anderen Nutzungen gem. § 8 Absatz 3 BauABstV sind unzulässig.

- 1.4 Gewerbegebiet 4 (GE 4)**
- 1.4.1 Im GE 4 sind gem. § 8 Absatz 2 und 3 BauABstV in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauABstV nur folgende Nutzungen allgemein zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Anlagen für kulturelle Zwecke

- 1.5 Gewerbegebiet 5 (GE 5)**
- 1.5.1 Im GE 5 sind gem. § 8 Absatz 2 BauABstV in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauABstV nur folgende Nutzungen allgemein zulässig:
- Tankstellen
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - nur in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen: Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind. Diese müssen jedoch einen Mindestabstand von 50 m zur Fahrbahnkante der Bundesstraße und mindestens 60 m zu angrenzenden Industriegebieten (GI) aufweisen. Aufenthaltsräume der Wohnungen sind nur auf den den Industriegebieten (GI) abgewandten Gebäudeseiten zulässig. Die Anzahl der Wohnungen wird dabei auf eine Wohnung mit maximal 150 m² Wohnfläche pro Gewerbebetrieb beschränkt. Die Wohnung muss in den Betrieb baulich integriert sein und das Betriebsgrundstück mindestens 1.500 m² groß sein.

Alle anderen Nutzungen gem. § 8 Absatz 3 BauABstV sind unzulässig.

- 1.6 Industriegebiet 1 (GI 1)**
- 1.6.1 Im GI 1 sind gem. § 9 Absatz 2 BauABstV in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauABstV nur folgende Nutzungen allgemein zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Tankstellen

1.6.2 Im GI 1 sind alle Nutzungen gem. § 9 Absatz 3 BauABstV in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauABstV unzulässig.

- 1.7 Industriegebiet 2 (GI 2)**
- 1.7.1 Im GI 2 sind gem. § 9 Absatz 2 BauABstV in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauABstV nur folgende Nutzungen allgemein zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

- 1.7.2 Im GI 2 sind gem. § 9 Absatz 3 BauABstV in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauABstV folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:
- Tankstellen

Alle anderen Nutzungen gem. § 9 Absatz 3 sind unzulässig.

- 1.8 Industriegebiet 3 (GI 3)**
- 1.8.1 Im GI 3 sind gem. § 9 Absatz 2 BauABstV in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauABstV nur folgende Nutzungen allgemein zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

- 1.8.2 Im GI 3 sind gem. § 9 Absatz 3 BauABstV in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauABstV folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:
- Tankstellen

Alle anderen Nutzungen gem. § 8 Absatz 3 sind unzulässig.

- 1.7 Abstands-klassen**
- Gemäß § 1 Abs. 4 BauABstV wird das Industriegebiet (GI) nach den Eigenschaften der produzierenden Betriebe und Anlagen eingeschränkt. Die Einschränkung erfolgt nach den Abstands-klassen der Abstandsliste zum Bundesrat des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 06.06.2007. Die Abstandsliste ist als Anlage der Begründung beigefügt. Die Betriebsarten der im Plan eingezeichneten Abstands-klassen sind in den Baugebieten unzulässig, Ausnahmen sind nach § 31 Abs. 1 BauGB für Betriebsarten der nächstniedrigeren Abstands-klassen zulässig, wenn die Sicherstellung des Immissionsschutzes nachgewiesen ist.

- 1.8 Einzelhandlung**
- In den GI 2 und GI 3 sowie dem GE 3 sind Einzelhandelsbetriebe generell unzulässig.
 - Im GE 1 sind Verkaufsstellen für den Verkauf von Kraftwagen, Zweirädern und sonstigen Fahrzeugen allgemein zulässig, wenn sie einer Werkstatt auf dem gleichen Grundstück zugeordnet sind. Dies gilt auch für Landmaschinen oder Baumaschinen. Alle übrigen Einzelhandelsbetriebe sind im GE 1 unzulässig.
 - Im GE 2 sowie GI 1 sind Einzelhandelsbetriebe mit Hauptsortimenten, die gem. Nottuln Liste (s. Punkt D) zentren- und nahversorgungsrelevant sind, unzulässig. Zentren- und Nahversorgungsrelevante Sortimente, die dem Hauptsortiment zugeordnet sind und mit diesem im räumlichen Zusammenhang stehen (Randsortimente), sind zulässig, wenn sie insichtlich ihrer Verkaufsfäche der übrigen Verkaufsfäche deutlich untergeordnet sind. Die Verkaufsfächen für Randsortimente dürfen maximal 10 % der gesamten Verkaufsfäche betragen.
 - Tankstellenstopps mit bis zu 100 m² Verkaufsfläche sind in den Gewerbe- und Industriegebieten als Anlagentyp ausnahmsweise auch mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten zulässig.

- 2. Höhe baulicher Anlagen**
- Festgesetzt wird die maximal zulässige Höhe der Gebäude i.S. von § 2 Abs. 2 BauO NRW. Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Antennen, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann bis zu fünf Metern auf maximal 50 m² der zugehörigen Grundfläche ausnahmsweise zugelassen werden.

- 3. Grünfestsetzungen**
- Flachdächer und geneigte Dächer bis zu 15 ° Neigung mit einer Mindestgröße von 50 m² und einer Mindestbreite von 3 m sind in einem Anteil von mindestens 50 % der Dachflächen dauerhaft extensiv zu begrünen. Das gilt auch für Garagen und Nebengebäude. Ausgenommen sind Dächer, auf denen Solarenergiegewinnungsanlagen auf mindestens 40 % der Dachfläche installiert werden und Dächer mit transparenten Dacheindeckungen auf mindestens 40 % der Dachfläche. Außerdem sind ausgenommen Dachflächen von Gebäuden, die an mindestens 3 Seiten geöffnet sind und deren Dachflächen 300 m² nicht überschreiten.
- Bei privaten Stellplatzanlagen sind pro 5 Stellplätze ein mittel- oder großkroniger standortgerechter Laubbau zu pflanzen. Als Anlage zur Begründung ist eine Pflanzliste mit Empfehlungen beigelegt.
 - In einem Abstand von 4,5 m zur Fahrbahnkante der Bundesstraße dürfen keine Bäume angepflanzt werden.

- 4. Geh- Fahr- und Leitungsrechte / Gemeinschaftsanlage**
- Die Fläche GST ist mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der angrenzenden Grundstückseigentümer und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.
 - Die Gemeinschaftsanlage mit der Zweckbestimmung Stellplatzanlage ist den angrenzenden Grundstücken zugeordnet.
 - Die Fläche GEH ist mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der angrenzenden Grundstückseigentümer und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.
 - Die Gemeinschaftsanlage mit der Zweckbestimmung Gemeinschafterschließungshof ist den angrenzenden Grundstücken zugeordnet. Es sind auch Nebenanlagen zulässig.

- 5. Ruhender Verkehr**
- Innerhalb des GE2 dürfen Stellplätze und Garagen nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen errichtet werden. Ausnahmsweise sind Stellplätze auch auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Gestaltungsfestsetzungen

- 1. Grundstückseinfriedigungen**
- Innerhalb der Anbauverbotszone ist eine Einfriedung nicht zulässig (s. Hinweis 3).
- 2. Werbeanlagen**
- Werbeanlagen sind nur an der jeweiligen Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und als Sammelhinweisschilder zulässig.
 - In den Gewerbegebieten 1 und 3 (GE 1 und GE 3) sowie den Industriegebieten 2 und 3 (GI 2 und GI 3) sind je Nutzungseinheit maximal drei Werbeanlagen zulässig. Hinweise auf Sammelhinweisschildern zählen dabei nicht. Mehrere bereinander angeordnete Werbeanlagen sind unzulässig; dies gilt nicht für Sammelwerbeanlagen.
 - In den Gewerbegebieten 1 und 3 (GE 1 und GE 3) sowie den Industriegebieten 2 und 3 (GI 2 und GI 3) dürfen die Werbeanlagen einer Nutzungseinheit je Fassadenseite nicht mehr als 30 % der jeweiligen Frontbreite, jedoch maximal 20 m und nicht mehr als 3 m Höhe einnehmen. Im Gewerbegebieten 2 (GE 2) sowie dem Industriegebiet 1 (GI 1) dürfen die Werbeanlagen einer Nutzungseinheit je Fassadenseite nicht mehr als 70 % der jeweiligen Frontbreite, jedoch maximal 25 m und nicht mehr als 5 m Höhe einnehmen.
 - In den Gewerbegebieten 1 und 3 (GE 1 und GE 3) sowie den Industriegebieten 2 und 3 (GI 2 und GI 3) sind freistehende Werbeanlagen sind auf 10 m² begrenzt und dürfen 60 m über NHN nicht überschreiten. In Gewerbegebieten 2 (GE 2) sowie im Industriegebiet 1 (GI 1) sind freistehende Werbeanlagen sind auf 15 m² begrenzt und dürfen 60 m über NHN nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen die Traufe oder Attika der jeweiligen Gebäude nicht überschreiten.
 - Werbeanlagen mit blinkendem, wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.
 - Sammelhinweisschilder als Wegweiser für Gewerbebetriebe sind an den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen im öffentlichen Raum bis zu einer Größe von 8 m² zulässig, wobei die Einzelhinweise 0,25 m² nicht überschreiten dürfen. Außerdem ist in der Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung "Sammelwerbeanlage / Pylon" (SW) ausnahmsweise die Errichtung einer freistehenden Sammelwerbeanlage, die eine Höhe von 115 m über NHN nicht überschreiten darf, zulässig. Die Ansichtfläche je Ansichtseite der Werbung darf dabei maximal 55 m² betragen.
- 3. Fassadengliederung**
- Die Fassaden der Gebäude mit einer Länge von mehr als 30 m sind durch mindestens eine der im Folgenden bezeichneten Maßnahmen in Abschnitte von höchstens 20 m zu gliedern:
- fassadenhohe Versätze der Bauflucht (Vorsprünge) um mind. 0,5 m,
 - fassadenhohe Erker oder Vorbauten,
 - fassadenhohe Einschnitte und andere Zäsuren von mindestens 1 m Breite und mindestens 0,5 m Tiefe,
 - fassadenhohe Glasbänder,
 - Tore, die mindestens 75 % der Fassadenhöhe einnehmen,
- Die Gliederung ist nicht erforderlich, wenn mehr als 20 % der Fläche einer Fassadenseite aus Glasflächen (Türen, Fenster, Tore, Schaufenster) bestehen oder Fassaden in Abschnitte von je höchstens 30 m aus unterschiedlichen Baustoffen gefertigt sind.
- 4. Bauliche Gestaltung von Betriebswohnungen**
- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter müssen hinsichtlich Dachform und Materialwahl an das Betriebsgebäude angepasst sein.

Hinweise

- 1. Denkmäler**
- Falls bei Bodengriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfundamente aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschichten) entdeckt werden, ist dies der Archäologie / dem Nottuln (Untere Denkmalbehörde) und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster) unverzüglich anzuzeigen.
- 2. Kampfmittel / Altlasten**
- Kampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Falls denn noch ein begründeter Kampfmittelverdacht oder tatsächlichen Kampfmittelfunden bestehen, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen. Die zuständige Ordnungsbehörde bzw. der Kampfmittelräumdienst sind zu benachrichtigen.
- 3. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zur B 525**
- In einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße B 525 (Anbauverbotszone § 9 Abs. 2 FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt, nicht errichtet werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 Abs. 2 FStrG) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.
- Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Bundesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 9 Abs. 6 FStrG der Straßenbauverwaltung.

Nottuln Liste

Kennzeichnung	Nr. nach 102 2008	Bezeichnung nach Nr. 102 2008	Bezeichnung nach Nr. 102 2008
Zustimmungspflichtige Sortimente			
Agropark	47.75.1	Agropark	
Bauwerk (Einfriedigung ohne Sperrgitter)	47.77	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.78	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.79	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.80	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.81	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.82	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.83	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.84	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.85	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.86	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.87	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.88	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.89	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.90	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.91	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.92	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.93	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.94	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.95	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.96	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.97	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.98	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	47.99	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.00	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.01	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.02	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.03	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.04	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.05	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.06	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.07	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.08	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.09	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.10	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.11	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.12	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.13	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.14	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.15	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.16	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.17	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.18	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.19	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.20	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.21	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.22	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.23	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.24	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.25	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.26	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.27	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.28	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.29	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.30	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.31	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.32	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.33	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.34	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.35	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.36	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.37	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.38	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.39	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.40	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.41	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.42	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.43	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.44	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.45	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.46	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.47	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.48	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.49	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.50	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.51	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.52	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.53	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.54	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.55	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.56	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.57	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.58	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.59	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.60	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.61	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.62	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.63	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.64	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.65	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.66	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.67	Einfriedigung mit Sperrgitter	
Bauwerk	48.68		